



Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Definitive Nachlassstundung

Metadaten: KABZG - 28.02.2020

SHAB - 25.02.2020

Meldungsnummer: NA02-0000000359

Kanton: ZG

Publizierende Stelle:

Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Definitive Nachlassstundung Personal Sigma Schweiz AG

Gesuchstellende Partei:

Personal Sigma Schweiz AG

CHE-106.919.209

c/o: Treforma AG

Grabenstrasse 25

6340 Baar

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Bemerkungen:

Der Gesuchstellerin wurde die definitive Nachlassstundung mit Entscheid vom 24. Februar 2020 (EN 2019 11) bis 25. Juni 2020 gewährt

Verfügende Stelle:

Kantonsgericht Zug, Einzelrichter

Sachwalter:

BAUR HÜRLIMANN AG (Mandatsleiter: RA Dr.iur. Daniel Hunkeler) Bahnhofplatz 9, 8021 Zürich

Dauer der Nachlassstundung: 4 Monate

Ablauf der Nachlassstundung: 25.06.2020

Rechtliche Hinweise:

Publikation nach SchKG Art. 295, 296, 300.

Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer anerkannten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.